

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/9ab6715b-91ad-344b-a108-f442dc6742c6>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Zivilprozessordnung
<b>Redaktionelle Abkürzung</b>	ZPO
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	310-4

## § 711 ZPO - Abwendungsbefugnis

<sup>1</sup>In den Fällen des [§ 708 Nr. 4 bis 11](#) hat das Gericht auszusprechen, dass der Schuldner die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung abwenden darf, wenn nicht der Gläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit leistet. <sup>2</sup>[§ 709 Satz 2](#) gilt entsprechend, für den Schuldner jedoch mit der Maßgabe, dass Sicherheit in einem bestimmten Verhältnis zur Höhe des auf Grund des Urteils vollstreckbaren Betrages zu leisten ist. <sup>3</sup>Für den Gläubiger gilt [§ 710](#) entsprechend.

